

# Erhöhung der Pension bei vorzeitiger Pensionierung und Rentenansprüchen

[www.SBV-Graskamp.de](http://www.SBV-Graskamp.de)

Stand: 11.11.2016

Nach § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) kann der Ruhegehaltssatz in gewissen Fällen bis zur Vollendung des 65sten Lebensjahres erhöht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Beamte hat vor seiner Verbeamtung mindestens 5 Jahre Beiträge in eine gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt und
2. der Beamte ist wegen Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 60sten Lebensjahres wegen einer besonderen Altersgrenze (z.B. Polizei, Feuerwehr ...) in den Ruhestand versetzt worden 1) und
3. der Beamte hat nur einen Ruhegehaltssatz von unter 66,97% (Übergangsregelung 70 %) erreicht und
4. der Beamte hat keine weiteren Einkünfte. Bis zu 525 € im Monat sind unschädlich.

Erfüllt ein Beamter alle genannten Voraussetzungen, können seine Versorgungsbezüge **auf Antrag** vorübergehend erhöht werden und zwar

- a) um knapp 1 % (genau 0,95667%) je Beitragsjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung
- b) bis max. 66,97% (Übergangsregelung 70 %) der Versorgungsbezüge
- c) bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze Lebensjahres.

Die Erhöhung der Bezüge wird nur bedingt rückwirkend gewährt, normal erst ab Antragstellung.

**1) Die Antragsaltersgrenze der schwerbehinderten Beamten ist im Sinne dieses Gesetzes keine besondere Altersgrenze.**

Weitere Informationen erhalten Sie

- auf einem Merkblatt des LBV.NRW unter [www.LBV.NRW.de](http://www.LBV.NRW.de)
- beim Service-Center des LBV.NRW unter der Tel.-Nr. 0211-6023-05

[Musterbrief zur Beantragung der höheren Bezüge nach § 17 \(früher 14a\) BeamtVG](#)